

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf einer Novelle der KEM-V 2009

Dem Bedarf nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste wird mit der Einführung der Kurzurufnummern mit einem Erkennungszeichen, dem Stern, Rechnung getragen. Ein wesentlicher Vorteil kurzer Rufnummern ist die leichte Merkbarkeit und daher die einfachere Bewerbung.

Zu § 3 Z 3 und 23:

Eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern wird mit dieser Verordnung als öffentliche Kurzurufnummer und somit auch als Rufnummer festgelegt. Somit gelten alle allgemeinen Regeln für Rufnummern dieser Verordnung auch für öffentliche Kurzurufnummern mit Stern.

Eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern wird gemäß der Definition in § 61 TKG 2003 als Kommunikationsparameter gesehen.

Eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern ist einer herkömmlichen Rufnummer (ohne Stern) in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Insbesondere aus Wettbewerbs- und Kundensicht ist die Funktionalität dieser Rufnummern gleich jeder anderen Rufnummer.

Es erfolgt die Umrechnung zwischen der vom Anrufer gewählten Zeichenfolge in eine Zielrufnummer im öffentlichen Netz. Vorgespräche der RTR-GmbH mit Netzbetreibern haben gezeigt, dass die Umrechnung auf die Zielrufnummer trotz verschiedener technischer Möglichkeiten bei diesem Rufnummernbereich bereits im Quellnetz erfolgen wird (so wie dies auch bei anderen Rufnummernbereichen möglich wäre). Durch diese quellnahe Umrechnung entstehen keine neuen zusammenschaltungstechnischen Herausforderungen, da die Zusammenschaltungsvereinbarungen für die korrespondierenden Rufnummern (800) bereits etabliert sind.

Erreichbarkeit von Rufnummern

Zu § 4 Abs. 1:

Für Kurzurufnummern mit Stern besteht die Verpflichtung der Anzeige und Nutzung einer korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich 800 gemäß § 48d. Gemäß § 48d Abs. 1 sind diese Daten auf der Website der RTR-GmbH zu veröffentlichen und stehen damit insbesondere Teilnehmern, aus deren Netz Kurzurufnummern mit Stern nicht direkt erreichbar sind, zur Verfügung. Dadurch kann die Verpflichtung zur direkten Erreichbarkeit für Kurzurufnummern mit Stern entfallen, da die Erreichbarkeit des jeweiligen Dienstes bzw. Teilnehmers mit der korrespondierenden Rufnummer erfüllt wird.

Verwendungszweck

Zu § 48a:

Begründet wird die Festlegung der Grenze des Gesprächsvolumens damit, dass mit Stand vom 16.05.2013 ca. 16.000 800er-Rufnummern genutzt waren. Aufgrund der Begrenzung der Unternehmenskennzahl auf vier Stellen stehen aber nur 10.000 Kurzurufnummern mit Stern zur Verfügung. „Attraktive“ Kombinationen, die leicht merkbar sind, wie z.B. *1234, *3333, *5566, sind darüber hinaus in viel geringerer Anzahl vorhanden.

Aus diesem Grund werden folgende Rahmenbedingungen für diese Kurzurufnummern festgelegt:

1) Vorgabe eines bestimmten Mindestgesprächsvolumens: Der Vorteil der Wahl einer kurzen Rufnummer soll insbesondere für jene Dienste gegeben sein, die eine entsprechend umfangreiche Nutzung vorweisen. Öffentliche Kurzurufnummern mit Stern dürfen zwar auch

als Rufnummern für Nachrichtendienste (SMS) genutzt werden, die dadurch anfallenden SMS bleiben aber bei dieser Beurteilung unberücksichtigt. Ein erforderliches Gesprächsvolumen in der Höhe von 10.000 Gesprächsminuten wird aufgrund von Marktrecherchen und Statistiken festgelegt.

2) Durch die eingeschränkte Zuteilung (siehe § 48c) soll insbesondere verhindert werden, dass Personen, von denen die Erreichung des Gesprächsvolumens gemäß § 48a nicht zu erwarten ist, einzelne Ressourcen (Nummern) für einen längeren Zeitraum blockieren können.

3) Zuteilung maximal einer Rufnummer je Antragsteller (siehe § 48c Abs. 3).

Nummernstruktur

Zu § 48b:

Unter „*“ ist das Zeichen „Stern“, wie im ETSI Standard EDS 300 738 definiert, zu verstehen.

Bereich	Betreiberkennzahl	Anmerkung
*	abcd	Keine Verlängerung zulässig

Es darf ausschließlich die fünfstellige Kurzzrufnummer mit Stern genutzt werden, um eine spätere Verlängerung der zuzuteilenden Rufnummern um weitere Ziffern nicht auszuschließen.

Nummernzuteilung

Zu § 48c Abs. 1:

Siehe auch EB zu § 48a.

Eine Zuteilung an Dienstleister von Rufnummern aus den Bereichen 800, 810, 820 und 821 soll ermöglichen, dass auch Nutzer, die bereits Dienste in niedrigtarifierten Rufnummernbereichen anbieten, und damit potenzielle Adressaten einer öffentlichen Kurzzrufnummer mit Stern sind, antragsberechtigt für eine öffentliche Kurzzrufnummer mit Stern sind.

Die Nutzung der Kurzzrufnummer ist aber ausschließlich mit einer korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich 800 zulässig (siehe auch EB zu § 48d Abs. 1).

Zu § 48c Abs. 2:

Um die effiziente Nutzung von Kurzzrufnummern sicherzustellen, ist bereits bei der Beantragung ein schlüssiges, nachvollziehbares Konzept zur Erreichung des erforderlichen Gesprächsvolumens vorzulegen. Dieses kann beispielsweise einen Plan für die öffentliche Bekanntmachung, Bewerbung und Finanzierung der Kurzzrufnummer enthalten.

Die Bestimmung der Ziffer 2 ist notwendig, um zu verhindern, dass eine Kurzzrufnummer mit Stern durch einen Antragsteller über einen längeren Zeitraum trotz Nichteinhaltung des geforderten Gesprächsvolumens blockiert werden kann.

Die Bestimmung gemäß Z 3 ist ebenso notwendig, um eine Blockierung durch Wiederbeantragungen, ohne die Rufnummer tatsächlich zu nutzen, zu verhindern.

Zu § 48c Abs. 3:

Aufgrund der geringen Anzahl an „attraktiven“ Rufnummern ist die Zuteilung auf eine Rufnummer pro Antragsberechtigtem zu beschränken.

Zu § 48c Abs. 5:

Um für alle Marktteilnehmern bei der Einführung des Rufnummernbereiches gleiche Chancen zu gewährleisten, gilt das „first-come-first-served“-Prinzip erst nach einer Einführungsphase von einem Monat.

Verhaltensvorschriften für Zuteilungsinhaber

Zu § 48d Abs. 1 und 2:

Vorgespräche der RTR-GmbH sowohl mit Fest- als auch Mobilnetzbetreibern haben gezeigt, dass die Implementierung aufgrund von technischen Einschränkungen derzeit nicht in allen Netzen möglich ist.

Um die Vorgaben des § 22 TKG 2003 bezüglich Teilnehmerinteroperabilität zu erfüllen, haben Zuteilungsinhaber, die mittels öffentlicher Kurzurufnummer mit Stern erreichbar sein möchten, zusätzlich zu ihrer Kurzurufnummer auch eine sog. korrespondierende Rufnummer aus dem Bereich 800 mit demselben Ziel (= Dienst) anzubieten. Um zu gewährleisten, dass auch Anrufer aus Netzen, die technisch derzeit nicht in der Lage sind, öffentliche Kurzurufnummern mit Stern erreichbar zu machen, Dienste mit solchen Rufnummern nutzen können, ist auf der Website der RTR-GmbH eine Liste zu veröffentlichen, aus der bei Kenntnis der jeweiligen öffentlichen Kurzurufnummer mit Stern die korrespondierende 800er-Rufnummer hervorgeht.

Zu § 48d Abs. 3:

Die Regelung, wonach das Gesprächsvolumen nicht getrennt auf die öffentliche Kurzurufnummer mit Stern und die korrespondierende Rufnummer auszuwerten ist, ist notwendig, da eine getrennte Auswertung der Gesprächsminuten technisch sehr aufwändig und damit unverhältnismäßig ist.

Zu § 48d Abs. 4:

Im Zusammenhang mit der Regelung in § 48b besteht die Gefahr, dass zwar technisch eine längere Rufnummer nicht in den Netzen implementiert ist, aber die Wahl einer längeren Rufnummer trotzdem zu einer Verbindung führt, da die unzulässigen Folgeziffern vom Netz ignoriert werden. Es ist auch vorstellbar, dass eine Kurzurufnummer mit Stern als längere Vanity-Nummer schon nach Erlass dieser Novelle verlängert beworben wird. Damit wäre aber eine zukünftige Verlängerung (z.B. auf sechs Stellen) der zuzuteilenden Rufnummern nicht mehr möglich, da diese bereits faktisch genutzt werden. Daher ist auch die Bewerbung einer längeren Rufnummer explizit untersagt.

Zu § 48d Abs. 5:

Unter Kennzeichen- und Wettbewerbsrechte werden Namensrecht, Markenrecht, UWG usw. verstanden.

Diese Bestimmung iVm § 68 Abs. 2 Z 3 ermöglicht den Widerruf des Nutzungsrechtes aufgrund einer festgestellten Verletzung dieser Rechte. Beispielsweise wäre ohne diese Regelung trotz Vorliegens eines rechtsgültigen Gerichtsurteils aufgrund einer Markenrechtsverletzung ein Entzug des Nutzungsrechtes nur schwer möglich.

Zu § 51 Abs. 5:

Diese Bestimmung war redaktionell entsprechend anzupassen.

Zu § 129 Abs. 2:

Die Erfahrungen der bei der RTR-GmbH eingerichteten Endkundenstreitschlichtung zeigen, dass die Erweiterung der Ausnahmeregelung auf Sprachdienste bei Bezahldiensten zu keinen bzw. minimalen Problemen im Bereich der Endkundenverrechnung führte. Daher wird von einer weiteren Befristung dieser Ausnahmeregelung Abstand genommen.